

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)

in Buckow/Hasenholz

Kreis Strausberg

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

" Hasenholzer Bauernwald"

Sie hat den Sitz in Hasenholz

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S.1543) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck

Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie bedient sich dabei der Beratung des zuständigen Forstamtes.

§ 3

Aufgaben

Die FBG hat die Aufgabe der Abstimmung von Wirtschaftsplänen sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben. Sie kann auf Wunsch im Namen und auf Rechnung jedes einzelnen Mitgliedes folgende Aufgaben übernehmen:

1. Verkauf von Rehholz.
2. Beschaffung und Einsatz von Maschinen für die Waldarbeit.
3. Beschaffung von Pflanzen und Forstschutzmitteln.
4. Bestandespflege
5. Bau und Unterhaltung von Wegen.
6. Beratung und Fortbildung der Mitglieder.

§ 4

Haftung

Die Haftung der FBG richtet sich nach § 31 BGB.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend wenn die Mitgliedschaft auf einem ererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, daß sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- 2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- 3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- 4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,

- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der FBG zu machen,
- d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
- e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden,
- f) durch die Mitgliedschaft in der FBG bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die FBG bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen und ihre Zweckbestimmung zu fördern,
 - b. das Eigentum der FBG nur nach den Bestimmungen der Satzung und der Betriebsordnungen zu verwenden und pfleglich zu behandeln,
 - c. unverzüglich Änderungen der Flächen und Veräußerungen von der FBG angeschlossenen Grundstücken anzuzeigen,
 - d. Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - e. den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten.
- 2) Die Mitglieder können ihre Rechte und Pflichten durch ihre Beauftragten wahrnehmen lassen.
 - 3) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliederpflichten kann die FBG Vertragsstrafen bis zu 100,00 DM festsetzen.
(§18, Abs.1 Nr. 3 des Bundeswaldgesetzes)

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der FBG gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluß von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder ortsüblich zu laden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einem Drittel der vorhandenen Waldfläche unter Nennung des Grundes schriftlich beantragt wird.
Der Vorsitzende muß die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern ankündigen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein nächster nicht veränderter Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, die 50 % der Waldfläche vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung faßt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Auflösung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.
- 4) Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes berechnet sich auf Grund seiner der FBG angeschlossenen Grundstücksfläche. Auf je angefangenen 10 ha Fläche entfällt eine Stimme. Die Summe seiner Stimmen ergibt das Stimmrecht des Mitglieds.
Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder wird in einem Mitgliederverzeichnis offengelegt. Das einzelne Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Über die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird es bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für die restliche Amtsperiode ersetzt.

2. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit mindestens acht Tagen Frist einzuberufen.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Namen der Anwesenden,
 - c) die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 3. Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 4. Beschluß der Aufnahmeanträge,
 5. Beschluß über schriftliche Abstimmungen,
 6. Verhängung von Vertragsstrafen.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Vermögensverwaltung der FBG und Anweisung von Zahlungen.

§ 15

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt..
2. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

§ 16

Finanzierung der Aufgaben

Die FBG finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und staatliche Beihilfen.
Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich im voraus, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages in der Gebührenordnung.
Die FBG erhebt vom einzelnen Mitglied Entgelt für Lieferungen und Leistungen der FBG. Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage entsprechender Kalkulationen des Vorstandes über die Höhe der Waren- und Leistungspreise.

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- 2) Ist hierüber kein Beschluß zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- 3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in

Hasenscholz am 6.12.91

beschlossen.

FBG Hasenholz
Dorfstr. 8
15377 Buckow OT Hasenholz

22.02.2003

**Protokoll zur Abstimmung über die Satzungsänderung der FBG Hasenholz am
21.02.2003**

Auf der Mitgliederversammlung der FBG am 21.02.2003 wurde einstimmig beschlossen, die
Satzung wie folgt zu ändern und dies als Anlage zur bestehenden Satzung zu nehmen.

„zu § 5 Mitgliedschaft

4) für Waldflächen, die in die FBG aufgenommen werden, ist ein einmaliger Betrag in Höhe
von 6,50 € je Hektar zu entrichten „

Protokollführer
Egbert Müller